

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Großenhain vom 29.05.2024
(Beschluss zur Vorlage BV 41/2024 SR)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain am 29.05.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

**ERSTER TEIL
ALLGEMEINES**

- § 1 Organe der Stadt
- § 2 Stadtgebiet, Name und Hoheitszeichen

**ERSTER ABSCHNITT
STADTRAT**

- § 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates
- § 4 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 5 Beschließende Ausschüsse
- § 6 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen
- § 7 Verwaltungsausschuss
- § 8 Technischer Ausschuss
- § 9 Beratende Ausschüsse
- § 10 Aufgaben der beratenden Ausschüsse
- § 11 Mitwirkung im Stadtrat und in den Ausschüssen

**ZWEITER ABSCHNITT
OBERBÜRGERMEISTER**

- § 12 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters
- § 13 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 14 Stellvertretung des Oberbürgermeisters
- § 15 Gleichstellungsbeauftragter

**ZWEITER TEIL
MITWIRKUNG DER EINWOHNER**

- § 16 Einwohnerversammlung
- § 17 Einwohnerantrag
- § 18 Bürgerbegehren

DRITTER TEIL
ORTSCHAFTSVERFASSUNG

- § 19 Ortschaftsverfassung der Ortschaften der Stadt Großenhain
- § 20 Ortsvorsteher

VIERTER TEIL
SONSTIGE VORSCHRIFT

- § 21 Sprachliche Gleichstellung
- § 22 Inkrafttreten

ERSTER TEIL ALLGEMEINES

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 2 Stadtgebiet, Name und Hoheitszeichen

(1) Die Gemeinde Großenhain führt die Bezeichnung „Stadt“ und wurde auf Antrag mit Wirkung zum 01.08.2008 zur Großen Kreisstadt i. S. d. § 3 SächsGemO erklärt. Sie wird im Weiteren „Stadt“ bzw. „Stadt Großenhain“ genannt.

(2) Das Stadtgebiet ist 130,23 km² groß. Es umfasst die Grundstücke, die innerhalb der in dieser Satzung als Anlage 1 beiliegenden Karte liegen. Diese sowie die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) Das Wappen der Stadt Großenhain ist in der beigefügten Zeichnung (Anlage 2) dargestellt.

Erläuterung des Wappens:

In einem goldenen Feld (Schild) befindet sich der nach rechts zum Streit aufgerichtete markgräflich schwarze Löwe mit roter Bewehrung (Krallen, Zunge). Den Farben der Markgrafschaft Meißen entsprechend (schwarz/gelb) ist die Helmdecke schwarz mit gelbem Futter. Der blankeiserne Kübelhelm (silber) hat als Helmzier eine rotbraune Sprossenleiter mit naturfarbenem Pfauenbusch und seinen darin schillernden Spiegeln.

(4) Die Siegel der Stadt Großenhain enthalten das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Großenhain“. Sie entsprechen in der Ausführung und Größe den dieser Satzung beigefügten Siegelabdrücken (Anlage 3).

(5) Die Farben der Stadt Großenhain sind schwarz und gelb.

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Großenhain fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 4 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Stadtrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, auch für die von ihm gebildeten Ausschüsse, durch eine Geschäftsordnung.

(2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter, die keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet sind, widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 S. 4 und 5 SächsGemO.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates (§ 41 Abs. 3 S. 1 SächsGemO). Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 75.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 75.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 75.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Vorberatung zur Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Geschäftsbereichsleitern,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrates über den Verkauf sowie die Vermietung und Verpachtung stadteigener und den Ankauf anderer Liegenschaften.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. Behandlung und abschließende Entscheidung zu Petitionen, die nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen,
2. Aufstellung von Grundsätzen über die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenständen für nicht gemeindliche Zwecke,
3. Vollzug des Haushaltsplanes ab einem Betrag von mehr als 75.000,00 Euro bis 300.000,00 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses oder des Stadtrates gegeben ist,
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie Vergabe von frei-beruflichen Leistungen nach VgV (Vergabebeschluss) von mehr als 75.000,00 Euro bis zu 300.000,00 Euro pro Maßnahme, soweit nicht die Zuständigkeit

des Technischen Ausschusses oder des Stadtrates gegeben ist,

5. Bestellung von Grundpfandrechten, die der Käufer im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen zur Kaufpreisfinanzierung benötigt, über einen Betrag von über 75.000,00 Euro bis zu 150.000,00 Euro je Vertrag,
6. die Stundung von Forderungen von mehr als zwölf Monaten und von mehr als 10.000,00 Euro sowie den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 10.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von über 10.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall sowie Leasingverträge mit einem jährlichen Vertragswert von über 10.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall,
8. Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Buchwert von mehr als 10.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall,
9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50,00 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 23 dem Oberbürgermeister obliegt. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000,00 Euro können listenmäßig erfasst werden; der Verwaltungsausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden,
10. Kreditaufnahmen bis zur Höhe der Kreditermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung,
11. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall.
12. den Beitritt der Stadt zu Vereinen und Verbänden sowie die Kündigung der Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden mit einem Jahresbeitrag von 1.000,00 Euro bis 5.000 Euro, soweit es sich nicht um Unternehmen und Beteiligungen i. S. v. § 94a ff. SächsGemO handelt.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgaben im Bereich des Bauwesens:
 1. Bauleitplanung
 2. Hoch- und Tiefbau
 3. Stadtentwicklung, Stadt- und Dorfsanierung
 4. Abwasserseitige Entsorgung einschließlich der Erteilung von Befreiungen vom

Anschluss- und Benutzungzwang

5. technische Verwaltung städtischer Gebäude und Liegenschaften
 6. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Wege und Plätze
 7. Verkehrswesen, Verkehrsplanung
 8. Bau- und Unterhaltungsarbeiten an Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz.
- (2) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Aufgabenbereiche werden dem Technischen Ausschuss folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 BauGB,
 2. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
 3. Ausführung eines Bauvorhabens (Grundsatz- und Baubeschluss) bei voraussichtlichen Gesamtauszahlungen von mehr als 75.000,00 Euro, aber nicht mehr als 300.000,00 Euro,
 4. Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VgV (Vergabebeschluss) von mehr als 75.000,00 Euro bis zu 300.000,00 Euro pro Maßnahme,
 5. Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) über 75.000,00 Euro bis zu 150.000,00 Euro je Ingenieurvertrag,
 6. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderprogramme ab einer Zuschusshöhe von über 75.000,00 Euro bis zu 150.000,00 Euro pro Vorhaben/ Maßnahme,
 7. Abschluss von Kreuzungsvereinbarung und ähnlichen Rechtsgeschäften mit anderen Baulastträgern, welche die Stadt zu einer anteiligen Kostentragung von über 75.000,00 Euro, aber nicht mehr als 300.000,00 Euro pro Vorhaben verpflichten,
 8. Zustimmung zu Entwürfen zu Bauleitplänen mit einer Flächengröße bis 20.000 m² einschließlich Festlegung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB,
 9. Zustimmung zu informellen städtebaulichen Rahmenkonzepten mit einer Fläche bis 20.000 m².

§ 9 Beratende Ausschüsse

(1) Der Stadtrat der Stadt Großenhain bildet folgende ständige beratende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugend und Sport
2. Ausschuss für Kultur, Senioren, Soziales und Partnerschaft.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus acht Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter, die keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet sind, widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 42 Abs. 2 S. 4 und 5 SächsGemO. Die beratenden Ausschüsse bestehen zudem aus bis zu vier sachkundigen Einwohnern.

(3) Die beratenden Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden jeweils aus ihrer Mitte. Der Ausschussvorsitzende nimmt insoweit die Aufgaben des Oberbürgermeisters wahr. Der Oberbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(4) Die sachkundigen Einwohner haben ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Sachkundige Einwohner müssen die gesetzlich geregelten persönlichen Anforderungen erfüllen.

(5) Die Aufgaben der beratenden Ausschüsse bestimmen sich nach § 10 dieser Satzung.

§ 10 Aufgaben der beratenden Ausschüsse

(1) Der Ausschuss für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugend und Sport hat die Aufgabe, folgende Punkte für die Entscheidung des Stadtrates vorzubereiten:

1. die Bedarfs- und Strukturplanung für Schulen und Kindertageseinrichtungen,
2. die Bewilligung von Zuschüssen in den o.g. Bereichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Satzungen und Festsetzung von Gebühren in den o.g. Bereichen,
4. Grundsatzfragen in den o.g. Bereichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. den Jugendeinrichtungsentwicklungskonzept und sich daraus ergebende Aufgaben,
6. den Sportstättenentwicklungsplan und sich daraus ergebende Aufgaben,

7. eingegangene Anträge aufgrund der Sportförderrichtlinien der Stadt Großenhain.

(2) Der Ausschuss für Kultur, Senioren, Soziales und Partnerschaft hat die Aufgabe, folgende Punkte für die Entscheidung durch den Stadtrat vorzubereiten:

1. kulturelle Angelegenheiten der Stadt Großenhain, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
2. eingegangene Anträge aufgrund der Kulturförderrichtlinien der Stadt Großenhain und der Richtlinie der Stadt Großenhain zur Förderung allgemeiner sozialer und Behindertenarbeit der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie für im besonderen Interesse der Stadt Großenhain liegende soziale Projekte,
3. Angelegenheiten der Seniorenbetreuung und im sozialen Bereich, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und
4. partnerschaftliche Beziehungen zu anderen Städten zu knüpfen und aufrecht zu erhalten.

§ 11 Mitwirkung im Stadtrat und in den Ausschüssen

Der Stadtrat und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

ZWEITER ABSCHNITT OBERBÜRGERMEISTER

§ 12 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 13 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Vollzug des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 75.000,00 Euro im Einzelfall. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfes.
 2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VgV bis zu einem Betrag von 75.000,00 Euro pro Maßnahme,
 3. Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einem Betrag von 75.000,00 Euro je Ingenieurvertrag,
 4. die Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB), auch bei verfahrensfreien Vorhaben aufgrund von § 67 Abs. 3 Sächsischer Bauordnung (SächsBO),
 5. die Erteilung des Einvernehmens gemäß §§ 34, 35 BauGB, die Erteilung des Einvernehmens im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 77 SächsBO sowie Erteilung sonstiger baurechtlicher Auskünfte, soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist,
 6. Genehmigung der Gemeinde gem. § 144 i. V. m. § 145 BauGB und § 173 BauGB sowie Genehmigungen über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 67 Abs. 3 SächsBO für verfahrensfreie Bauvorhaben,
 7. Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange zu allen baurechtlichen und sonstigen fachplanungsrechtlichen Verfahren,
 8. Bestellung von Grundpfandrechten, die der Käufer im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen zur Kaufpreisfinanzierung benötigt, bis zu einem Betrag von 75.000,00 Euro je Vertrag,
 9. Bestellung von Dienstbarkeiten und Baulasten,
 10. die Erteilung von Löschungsbewilligungen für die im Grundbuch eingetragenen dinglichen Vorkaufsrechte zugunsten der Stadt,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall sowie Leasingverträge mit einem jährlichen Vertragswert von bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall,
 12. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro im Einzelfall.
- Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat vierteljährlich über die

- entschiedenen Grundstücksveräußerungen;
13. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
 14. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderprogramme bis zu einer Zuschusshöhe von 75.000,00 Euro pro Vorhaben/Maßnahme,
 15. Abschluss von Kreuzungsvereinbarung und ähnlichen Rechtsgeschäften mit anderen Baulastträgern, welche die Stadt zu einer anteiligen Kostentragung bis zu 75.000,00 Euro pro Vorhaben verpflichten,
 16. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von bis zu 75.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 17. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von bis zu 75.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 18. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von bis zu 75.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 19. die Entscheidung über die Stundung von Forderungen bis zu zwölf Monaten und bis zu 10.000,00 Euro sowie den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche von bis zu 10.000,00 Euro,
 20. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 130.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 15.000,00 Euro nicht übersteigt,
 21. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten auf der Grundlage des Stellenplanes, außer Geschäftsbereichsleiter sowie personalrechtliche Entscheidungen zu allen Beamten und Beschäftigten, einschließlich Geschäftsbereichsleiter,
 22. Erteilung der Genehmigung zur Führung des Stadtwappens und der ehemaligen Gemeindewappen der eingegliederten Gemeinden,
 23. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.
 24. den Beitritt der Stadt zu Vereinen und Verbänden sowie die Kündigung der

Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden mit einem Jahresbeitrag bis zu 1.000,00 Euro, soweit es sich nicht um Unternehmen und Beteiligungen i. S. v. § 94a ff. SächsGemO handelt.

(3) Ist eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung, soll der Oberbürgermeister diese Angelegenheit den zuständigen Ausschüssen oder dem Stadtrat zur Entscheidung übertragen.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(6) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 14 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrats und seiner beschließenden Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Die Stadt bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet. Wird der Aufgabenkreis des Gleichstellungsbeauftragten einem Bediensteten der Stadtverwaltung übertragen, so ist dieser für die Erfüllung der Aufgaben im erforderlichen Maße unter Fortzahlung seines Entgeltes von seinen sonstigen Aufgaben freizustellen.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(4) Einmal jährlich berichtet der Gleichstellungsbeauftragte im Stadtrat über seine Arbeit.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 16 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Angelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 18 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehr muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 19 Ortschaftsverfassung der Ortschaften der Stadt Großenhain

(1) Wird die Ortschaftsverfassung eingeführt, können mehrere benachbarte Ortsteile zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.

(2) Mit der Einführung der Ortschaftsverfassung werden Ortschaftsräte gebildet.

(3) Die Ortsteile Weßnitz und Rostig als benachbarte Ortsteile werden gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung zu der Ortschaft Weßnitz-Rostig zusammengefasst.

(4) Für folgende Ortsteile der Stadt Großenhain wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Skassa
2. Weßnitz-Rostig
3. Folbern
4. Bauda
5. Colmnitz
6. Walda-Kleinthiemig
7. Wildenhain
8. Görzig
9. Strauch
10. Nasseböhl mit Stroga
11. Skäßchen mit Krauschütz, Skaup und Uebigau
12. Zabeltitz mit Treugeböhla.

(5) Die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder beträgt für die Ortschaft

1. Skassa	drei Mitglieder
2. Weßnitz-Rostig	vier Mitglieder
3. Folbern	drei Mitglieder
4. Bauda	fünf Mitglieder
5. Colmnitz	drei Mitglieder
6. Walda-Kleinthiemig	sieben Mitglieder
7. Wildenhain	fünf Mitglieder
8. Görzig	fünf Mitglieder
9. Strauch	fünf Mitglieder
10. Nasseböhl mit Stroga	fünf Mitglieder
11. Skäßchen mit Krauschütz, Skaup und Uebigau	fünf Mitglieder
12. Zabeltitz mit Treugeböhla	fünf Mitglieder.

(6) Die Ortschaftsräte können mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder beantragen, dass die Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder im Rahmen einer Änderung der Hauptsatzung geändert wird. Der Antrag zur Änderung der Mitgliederzahl soll die zukünftige Mitgliederanzahl enthalten und ist spätestens ein Jahr vor der regelmäßigen Neuwahl des Ortschaftsrates beim Oberbürgermeister einzureichen. Der Oberbürgermeister leitet den Antrag zur Entscheidung an den Stadtrat weiter. Eine Änderung der Mitgliederzahl der Ortschaftsräte ist nur mit Wirkung zur nächsten regelmäßigen Ortschaftsratswahl möglich.

(7) Der Zusammenschluss von Ortschaften ist möglich. Die Ortschaftsräte der betreffenden Ortschaften können den Zusammenschluss von Ortschaften im Rahmen einer Hauptsatzungsänderung mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder der beteiligten Ortschaftsräte beantragen. Abs. 6 S. 2 und 3 gelten entsprechend unter der Maßgabe, dass der Antrag zusätzlich den Namen der neuen Ortschaft enthalten muss. Der Zusammenschluss von Ortschaftsräten ist nur mit

Wirkung zur nächsten regelmäßigen Ortschaftsratswahl möglich.

(8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 20 Ortsvorsteher

(1) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(3) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung in männlicher Form benannt sind, bezieht sich diese Form auf alle Geschlechter.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Mit Ablauf des 30.09.2024 tritt die Hauptsatzung der Stadt Großenhain vom 24.09.2014 in der Fassung vom 21.08.2019 außer Kraft.

Großenhain, den

Dr. S. Mißbach
Oberbürgermeister

Anlagen zur Hauptsatzung:

- Anlage 1: Karte des Gemeindegebietes
- Anlage 2: Wappen
- Anlage 3: Siegel

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

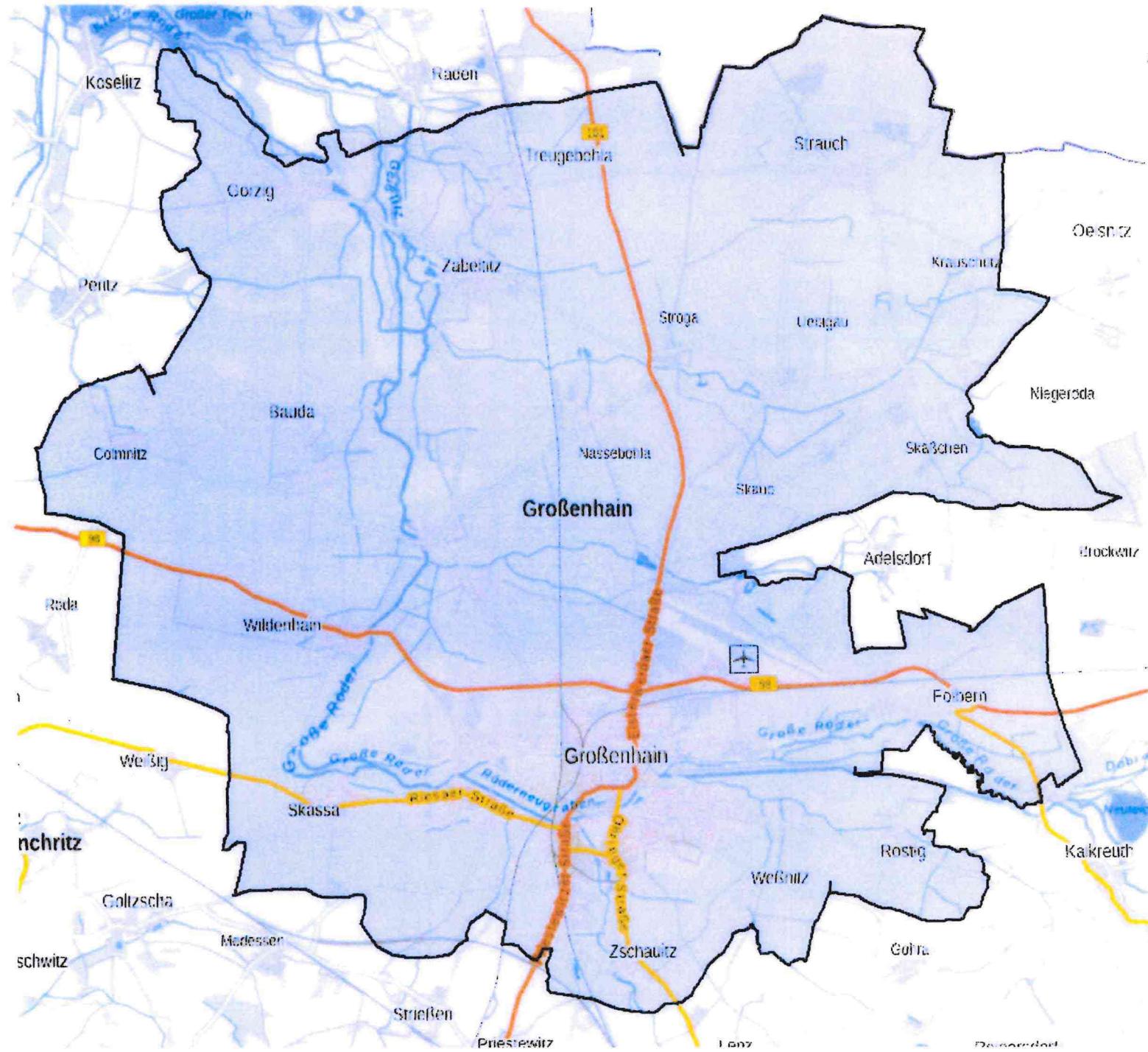
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großenhain, den

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3

